

BGer 2P.297/2002 vom 28. April 2003

Bundesgericht, 2003-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.297_2002

FR: TF 2P.297/2002 du 28 avril 2003

IT: TF 2P.297/2002 del 28 aprile 2003

Regeste

Unterrichtswesen und Berufsausbildung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht beurteilt die Zulässigkeit der ihm unterbreiteten Rechtsmittel von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 128 I 46 E. 1a S. 48, mit Hinweisen).

E. 1.1

Die staatsrechtliche Beschwerde ist gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und den Ausstand zulässig. Diese Entscheide können später nicht mehr angefochten werden (Art. 87 Abs. 1 OG). Gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide steht die staatsrechtliche Beschwerde offen, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 87 Abs. 2 OG). Ist die staatsrechtliche Beschwerde in diesem Sinn unzulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, ist ein solcher Zwischenentscheid mit dem Endentscheid anzufechten (Art. 87 Abs. 3 OG). Als Endentscheid gilt jeder Entscheid, der ein Verfahren vorbehaltlich des Weiterzugs an eine höhere Instanz abschliesst, sei es in der Sache selber (Sachentscheid), sei es aus prozessualen Gründen (Prozessentscheid). Zwischenentscheide schliessen dagegen das Verfahren nicht ab, sondern stellen bloss einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid dar, gleichgültig, ob sie eine Verfahrensfrage oder eine Frage des materiellen Rechts betreffen (BGE 123 I 325 E. 3b S. 327 ; 122 I 39 E. 1a/aa S. 41 f. mit Hinweisen). Ob ein End- oder ein Zwischenentscheid vorliegt, beurteilt sich aus der Sicht des jeweils durch den Entscheid Betroffenen (BGE 128 I 215 E. 2.3 S. 217).

E. 1.2

Aufgrund dieser Regelung ist die vorliegende Beschwerde verspätet: Mit der Verfügung über die Zulassung der Eltern zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde dieses zwar hinsichtlich des Widerrufs der umstrittenen Schulbewilligung nicht abgeschlossen, über die verfahrensrechtliche Rolle des Beschwerdeführers wurde aber endgültig entschieden. Es handelte sich für ihn dabei um einen Endentscheid, den er unmittelbar mit staatsrechtlicher Beschwerde hätte anfechten können und müssen (vgl. BGE 128 I 215 E. 2.3 S. 217). Wie bei den Entscheiden über die Zuständigkeit und den Ausstand ist die Frage der Beiladung - im Hinblick auf die damit für den Betroffenen verbundenen Rechte - sinnvollerweise definitiv zu beurteilen, bevor das entsprechende Verfahren weiter geführt wird, weshalb es sich auch von Sinn und Zweck von Art. 87 OG her rechtfertigt (vgl. Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, Bern 1994, S. 345; BGE 122 I 39 E. 1a/aa S. 41), eine solche Verfügung als Endentscheid zu werten. Bezeichnenderweise wurde der Beschwerdeführer im Mitteilungssatz des angefochtenen Urteils vom 6. November 2002

denn auch nicht (mehr) aufgeführt.

E. 1.3

Hinzu kommt, dass er mit seiner Eingabe auch bloss die Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 22. Mai 2002 in Frage stellt, wonach er nur "während der Dauer der Bewilligung zur Führung der Privatschule X. _____, also bis 30. Juni 2002," beigeladen werde und sich prozessuale Weiterungen erübrigten, da bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit einem Entscheid hinsichtlich des Widerrufs gerechnet werden könne. Gemäss der Botschaft des Bundesrats schafft Art. 87 Abs. 3 OG nicht die Möglichkeit, Vor- und Zwischenentscheide für sich allein anzufechten, nachdem der Endentscheid ergangen ist; diese können vielmehr nur noch insofern beanstandet werden, als sie geeignet sind, den Endentscheid zu beeinflussen (BBl 1999 VI 7938); hiervon ausgenommen sind bloss Kostensprüche nicht selbständig anfechtbarer Zwischenentscheide (vgl. BGE 122 I 39 ff.). Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe wegen der unterlassenen vollumfänglichen Beiladung nicht im Einzelnen darlegen können, dass die konkrete Schulführung durch X. _____ überhaupt nicht zu beanstanden sei. Da es hierauf nicht angekommen ist und das Verwaltungsgericht von entsprechenden Beweismassnahmen absehen durfte (vgl. Urteil 2P.296/2002 vom 28. April 2003, E. 4.2.3), wäre seine nachträgliche Zulassung zum Verfahren zum Vornherein nicht geeignet, den Endentscheid hinsichtlich des Widerrufs noch zu beeinflussen. Schliesslich hätte er für die Zeit vom 22. Mai bis zum 30. Juni 2002 von seinem Äusserungs- und Konsultationsrecht konkret Gebrauch machen und insofern auch den Zulassungsentscheid in Frage stellen können, was er nicht getan hat.

E. 2

Dem Verfahrensausgang entsprechend wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und Art. 153a OG). Mit dem vorliegenden Prozessentscheid wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.